

## Ergänzungen zum Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltleistung aus  
abschaltbaren Lasten  
für Teilabschaltungen.

zwischen  
Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und  
der Anschluss-ÜNB

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Zwischen den Vertragspartnern besteht der Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten. Die Vertragspartner vereinbaren für den Fall einer Teilabschaltung in Ergänzung zum Rahmenvertrag folgende Regelungen.

**1. § 2.1 (5) Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB wird wie folgt ergänzt**

Bei Teilabschaltungen einer abschaltbaren Last wird zusätzlich die vom Anbieter ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Präqualifikationsunterlage (Anlage 3a) Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

**2. § 4.1 Angebotsinhalt wird wie folgt ergänzt**

(neuer und damit 10. Spiegelstrich)

- Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last teilt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB für den Angebotszeitraum die prognostizierte Mindestlast über Anlage 6a mit, von der mindestens die Abschaltleistung erbracht wird.

**3. § 10 (7) Erbringungsnachweis wird wie folgt ergänzt**

(neuer und damit 5. Spiegelstrich)

- Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last wird die vom Anbieter im Rahmen des Angebots gemäß Anlage 6a mitgeteilte prognostizierte Mindestlast der abschaltbaren Last zur Bewertung der Vorhaltung herangezogen.

(neuer und damit 6. Spiegelstrich)

- Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last wird zur Bewertung der vertragsgemäßen Erbringung bei SOL der letzte Minutenmittelwert der abschaltbaren Last vor Eingang des Abrufs, bei SNL der Minutenmittelwert der abschaltbaren Last

---

15 Minuten vor dem Erbringungsstartzeitpunkt des jeweiligen Abrufs als Bezugswert herangezogen.

Muster

#### 4. § 14 Vertragsverletzung wird wie folgt ergänzt

(neuer Absatz 1a)

(1a) Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last gilt: Hält der Anbieter die auf der Basis dieses Rahmenvertrages und des abgeschlossenen Einzelvertrages vorzuhaltende Abschaltleistung, aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder unzureichend vor, wird der Anschluss-ÜNB die Leistungsentgelte für den betreffenden Tag des Ausschreibungszeitraums vollständig kürzen. Eine unzureichende Vorhaltung liegt vor, wenn die zur Angebotsabgabe genannte prognostizierte Mindestlast gemäß § 10 (7) 5. Spiegelstrich entweder durch einen Minutenmittelwert während der Vorhaltung unterschritten oder zu mehr als 20 % ( $1,2 \times \text{prognostizierte Mindestlast} = \text{Maximallast}$ ) überschritten wird. Unterschreitet ein Minutenmittelwert während der Vorhaltung die bezuschlagte Angebotsleistung, wird der betreffende Tag als technisch nicht verfügbar gewertet und das Leistungsentgelt entsprechend gekürzt. Besteht im Ausschreibungszeitraum an mehr als fünf Tagen pro Monat keine ganztägige technische Verfügbarkeit oder wird die Meldung nach § 12 Abs. 1 AbLaV unterlassen, so entfällt der Anspruch auf Zahlung des Leistungspreises vollständig für den gesamten Ausschreibungszeitraum gem. § 14 Abs. 2 AbLaV; Tage, an denen keine technische Verfügbarkeit aufgrund einer Vermarktung nach § 7 AbLaV (börslicher Großhandelsmarkt für Strom und deutscher Markt für positive Regelleistung) gemeldet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt. Ebenso werden die Zeiträume nach § 7 dabei nicht berücksichtigt.

(neuer Absatz 2a)

(2a) Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last gilt: Die Erbringungsphase beginnt mit dem Erbringungsstartzeitpunkt und endet mit dem Erbringungsendzeitpunkt. Erbringt der Anbieter die zu erbringende Arbeit aus Abschaltleistung bei Abruf aus Gründen,

die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder unzureichend, wird der Anschluss-ÜNB die Leistungsentgelte für den betreffenden Tag des Ausschreibungszeitraums vollständig kürzen. Eine unzureichende Erbringung liegt vor, wenn ein Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase ausgehend vom Bezugswert gemäß § 10 (7) 6. Spiegelstrich nicht zwischen 100 % und 120 % der bezuschlagten Abschaltleistung liegt. Wird die bezuschlagte Abschaltleistung nicht in voller Höhe erbracht (<100 %), wird der betreffende Tag zusätzlich als technisch nicht verfügbar gewertet und das Leistungsentgelt entsprechend gekürzt (siehe dazu auch § 14 (1a)). Für nicht erbrachte Arbeit besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt.

**5. §24 Vertragsbestandteile wird wie folgt ergänzt:**

(neuer Spiegelstrich nach 3. Spiegelstrich)

- **Anlage 3a** – Unterzeichnete Zusätzliche Präqualifikationsanforderungen für Teilabschaltungen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Anbieters)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Anschluss-ÜNB)